Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 43

Artikel: Schaffhausen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286529

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aargan. Seminar Wettingen. Am 15. Oft. fand die Schlußprüfung des dießmaligen Wiederholungskurses statt. Derselbe hat ungefähr 5 Monate gedauert, und wurde von 23 bereits angestellten Lehrern besucht, welche mit wenigen Ausnahmen Lehrer unterer Schulen sind. Sie legten schriftlich und mündlich erfreuliche Leistungen an den Tag, wofür der anwesende Erziehungsdirektor ihnen seine Zufriedenheit aussprach.

Schaffhausen. (Korr.) Unser neues Schnlgesetz verordnet, daß von 8 zu 8 Jahren jeder angestellte Elementarlehrer einer neuen Wahl durch die Gemeinde, von welcher er gewählt worden ift, zu unterwerfen fei. Bestimmung, welche seiner Zeit keineswegs mit Einmuth vom Großen Rathe getroffen worden war, und auch seitdem im Schoose besselben angefochten worden ist, trat, da das Gesetz seit 1851 in Kraft besteht, zum ersten Male dieses Jahr bei uns in's Leben. Man war ziemlich gespannt barauf, um so mehr, als ein späterer Paragraph besagt: "Zur Wiedererwählung sind nur solche Lehrer befähigt, welche innerhalb bieser 8 Jahre die vorgeschriebene Konkursprüfung bestanden haben. Bon diefer Brüfung können jedoch durch ben Kantonsschulrath ältere verdiente und schon vor Erlassung Dieses Gesetzes angestellte Lehrer dispensirt werden." Der Schulrath machte kurz vor ber Wahl einen sehr ausgedehnten Gebrauch von dieser Befugniß und gestattete wenigstens die provisorische Wiederanstellung einer Menge von Lehrern, welche streng genommen nicht wieder wählbar waren. Die strenge Durchführung ienes Baragraphen hätte einen bedeutenden Lehrermangel veraulaßt, und die Behörde wußte aus Erfahrung nur zu gut, daß man von außen herein keines= wegs immer die besten Subjekte bekömmt, weder aus dem Schwaben= noch aus dem Baterlande.

Die Gemeinden machten denn auch ihrerseits einen ausgedehnten Gesbrauch von dieser Befugniß und überall wurden die Lehrer wieder gewählt, an manchen Orten mit Sinmuth. Der Aft soll hie und da recht seierlich gewesen sein. Nur eine Gemeine wählte ihren Lehrer, der 20 Jahre treu gedient hatte, nicht wieder, und so groß ist der Lehrermangel, daß diesen ganzen Sommer hindurch keine Schule dort gehalten werden konnte. Der betreffende Lehrer verbat sich das sonst verdankenswerthe Bemühen des Schulrathes, bei der Gemeinde Schritte zu seiner Wiederwahl zu thun, und ist bereits andersweitig angestellt. Viele schimpsen setzt über zene Gemeinde, aber es fragt sich wer mehr zu tadeln ist, ob die Gemeinde, welche ihr Souveränetätsrecht einsach ausgeübt hat, oder diesenigen, welche, vielleicht in guter Meinung, aber in Verkennung der Stellung eines Lehrers, dieser radikalen Buberei Thür und Thor geöffnet haben. Der anscheinend triftige Grund dieser Bestimmung,

daß nämlich durch die Wiederwahl eine Gemeinde sich ohne großen Lärm eines untauglichen Lehrers entledigen könne, wird in Fällen von Lehrermangel, wie er dermalen bei uns besteht, gar nicht zur Geltung kommen, ja es ist zu fürchten, daß geringe Lehrer, die nach dem Sprüchwort: Ein Sperling in der Hand ist besser als zehn auf dem Dache, aus Mangel an bessern beibehalten worden sind, jest, nachdem sie wieder gewählt worden sind und wieder festen Tuß haben, sicher und anmaglich werden, und während jener Paragraph sie demüthig machen wollte, machte er sie hochmüthig, indem er sie mit dem Gedanken erfüllt: Man kann uns doch nicht entbehren, und jetzt wollen wir fordern, was man uns geben foll. So werden oft Bestimmungen getroffen, die allenfalls auf dem Papier sich gut ausnehmen und von Rabulisten noch vollends, wo's nicht langt, vertheidigt werden, in der Wirklichkeit aber das gerade Gegentheil hervorbringen. Allzu scharf macht schartig, bas können wir feit 8 Jahren bei unserm Schulwesen schon zur Genüge sehen. Der schöne Bang, welchen unsere Volksschule in den 40er Jahren genommen hat, ist durch legislatorische und administrative Mißgriffe etwas überstürzt worden, und wenn es nach acht Jahren schon bahin gekommen ift, daß eine Gemeinde einen Sommer lang keinen Lehrer und also auch keine Schule hat, so ist bas ein Unfang des Krebsganges in die fo verschrieenen alten Zeiten binein. fagen das nicht, um unsern Kanton zu verunglimpfen, der im Bolksschulwesen gewiß in ben vordersten Reihen im lieben Baterlande fteht, fondern wir fagen es. um andere in andern Kantonen zum Austausch ihrer Erfahrungen zu bewegen und um ein Scherflein zu gefunder Schulgesetzgebung beizutragen. Denn auch anderwärts im Baterlande spudt ber Irrthum, als könne burch periobische Erneuerung der Lehrer das Schulmesen gefördert werden. man endlich zur Erkenntniß tommen, daß Formen es nicht ausmachen, sondern der Geift, der in den Personen lebt! Wie schlecht stünde man jetzt im Kanton Schaffhausen trots bes neumobigen § 93 ba, wenn nicht noch ein im Ganzen wackerer und vertrauenswerther Lehrerstand vorhanden wäre! Diesen Stand aber hat unfer neues Schulgeset nicht erst geschaffen, sondern glücklicherweise vorgefunden; daß es bei uns noch so steht, wie es steht, ist nicht bes Gesetzes Berdienst.

- St. Gallen. Der Kantonsschulrath, weit entfernt, sich durch die fortgesetzten Chicanen einer gewissen Partei entmuthigen zu lassen, hat am 15. d. einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:
 - 1) an den Kleinen Rath ein Schutzgesuch um Anfrechthaltung des Benfionats katholischer Fundation in seinem stiftungsgemäßen Bestande, und
 - 2) ein Gesuch, um ein Inhibitorium zu erlassen gegen die beabsichtigte